

INFORMATION AUSZAHLUNG URLAUBSGELD IM STERBEFALL DES ARBEITERS

Es gibt "nachzuzahlende Urlaubsgelder" wenn ein Urlaubsgeld, daß von dem Landesamt für den Jahresurlaub oder einem Sonderfonds für Jahresurlaub zu bezahlen ist, nicht beglichen wurde an dem verstorbenen Berechtigte.

Rechtsgrundlage: Die Auszahlung an den Berechtigten des Urlaubsgeldes der verstorbenen Arbeiter und Lehrling-Arbeiter wird bestimmt bei Artikel 24 des Königlichen Erlaßes vom 30/03/1967 (Belgischen Gesetzblatt von 05/12/2003). Dieser Artikel wurde eingefügt in den K.E. vom 30/03/1967 und wurde durchgeführt am 01/01/2004.

Dieser Artikel ist eine Vereinfachung für die Begleichung von dem Urlaubsgeld mittels der Festlegung einer geänderte Ordnung in der Rechtsnachfolge, abweichend von der allgemeinen Recht. Weil es handelt um eine Ausnahmeregelung **gehört das Urlaubsgeld deshalb nicht mehr zu dem Nachlaß/Erbe**, aber wird es betrachtet wie ein Verzug.

Nachstehend finden Sie eine Antwort auf den am meisten aufgetretenen Fragen.

1. Wer hat ein Anrecht auf Auszahlung des Urlaubsgeldes im Sterbefall eines Arbeiters?

Das Urlaubsgeld, daß nicht an dem verstorbenen Berechtigte ausgezahlt wurde, ist in nachstehender Reihenfolge zahlbar an:

- 1) den Ehepartner, mit dem der Berechtigte zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebte,
- 2) die Kinder, mit denen der Berechtigte zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebte,
- 3) jede weitere Person, die zum Zeitpunkt des Todes mit dem Berechtigten zusammenlebte,
- 4) die Person, die sich an den Pflegekosten beteiligt hat;
- 5) die Person, die sich an den Bestattungskosten bezahlt hat;

2. In welchen Umstände ist ein Antrag einzureichen?

Dies hängt ab von der Kategorie der Anspruchsberechtigten, zu der man angehört (siehe Punkt 1.).

Der überlebende, einwohnende Lebenspartner und die Kinder die **offiziell** auf dieselbe Adresse wohnen wie der verstorbenen Berechtigte brauchen **keinen** Antrag einzureichen. Die verfügbare Urlaubsgelder sind von Amts wegen zahlbar. Alle andere Berechtigten brauchen ein Antragsformular auszufüllen, das erhältlich ist bei jeder Gemeindeverwaltung.

3. Wo ist der Antrag einzureichen?

Das ausgefüllte Formular wird an die zuständige Einrichtung, nämlich das Landesamt für den Jahresurlaub oder den Sonderfonds für Jahresurlaub gesandt. Bei den zuständigen Einrichtungen handelt es sich um diejenigen, denen die Arbeitgeber angeschlossen sind, wo der „Urlaubsgeldberechtigte“ arbeitete.

Wenn es, laut dem Nationalregister, unklar ist wer zusammenlebte mit dem verstorbenen Arbeiter, soll der Bürgermeister der **Gemeinde, wo der Verstorbene offiziell wohnte**, die Richtigkeit der Angaben bestätigen.

4. Wann ist der Antrag einzureichen?

Der Antragsformular soll eingereicht werden **innerhalb von einer Frist von 1 Jahr**, die anfängt ab 30/06 des Urlaubsjahres, und 1 Jahr nach dem Erstellungsdatum der Daten in die DMFA, wenn die DMFA später ist wie 30/06.

5. Welche Dokumente sind beizufügen?

Die bezahlten Rechnungen betreff der Pflege- oder Bestattungskosten, wenn der Antrag auf dieser Grundlage eingereicht wurde (siehe Punkt 1., Kategorien 4 und 5).

6. Wie können Urlaubsgelder bezahlt werden?

Durch Überweisung auf ein finanzielles Konto.